

3081/AB XX.GP

Die Abgeordneten Bauer, Dr. Moser, Gatterer, Steibl, Horngacher und Kollegen haben am 12. November 1997 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3308/J betreffend das „Familientransfermodell des Liberalen Forum“ gerichtet.

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das österreichische System des Familienlastenausgleichs sieht als Beitrag des Staates zur Bestreitung der Unterhaltslasten diverse Geld- und Sachleistungen vor, die den Eltern unabhängig von ihrem individuellen Einkommen gewährt werden. Darin kommt das Prinzip des horizontalen Lastenausgleichs zum Ausdruck, das sich in der teilweisen Abgeltung der, in der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern begründeten finanziellen Belastungen bewährt hat. Der Grundsatz des horizontalen Lastenausgleichs folgt Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit, da die Familien - und zwar alle - für die Allgemeinheit gesellschaftsrelevante Leistungen erbringen, gleichzeitig aber im Rahmen des Generationsvertrages als Beitragszahler und durch das Aufziehen ihrer Kinder in doppelter Hinsicht belastet sind. Eine zeitgemäße Sicht gesellschaftlicher Solidarität kann nicht nur die Dimension „arm und reich“ anerkennen, sondern muß auch auf das Erfüllen von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern abstellen. Damit ist die Familienbeihilfe auch ein Teil des Generationenvertrages.

Zentrale Leistung des Familienlastenausgleichs ist die Familienbeihilfe, die einen Teil der Unterhaltslasten abdecken soll. Einen Anspruch auf Familienbeihilfe erst dann zu begründen, wenn das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, das Existenzminimum eines Kindes zu decken, würde jedoch dem Prinzip des horizontalen Lastenausgleichs, allen Familien unabhängig von ihrer Einkommenssituation dieselbe staatliche Unterstützung zu gewähren, widersprechen.

Gleichzeitig hat der horizontale Familienlastenausgleich aber auch starke soziale Umverteilungseffekte was von allen Untersuchungen zur Verteilungswirksamkeit familienpolitischer Maßnahmen bestätigt wird. So darf darauf verwiesen werden, daß der Effekt einer einkommensmäßigen Staffelung der Familienbeihilfe im Sinne einer progressiven Umverteilung bereits durch die Finanzierung des Familienlasten—ausgleichsfonds gegeben ist: Demnach erhalten das untere und das mittlere Einkommensdrittel wesentlich mehr an Leistungen aus dem Fonds (18,6% bzw. 380/o) als sie zu dessen Aufkommen beitragen (5,6% bzw. 25,7%) während nur das obere Einkommensdrittel mit 42,7% der Leistungen und 69,70/o Finanzierungsanteil am Fonds Nettozahler ist (Quelle: Wifo-Studie „Umverteilung durch öffentliche Haushalte, Kap. 5.1: Familienförderung“, Wien 1996).

Angesichts der zentralen Bedeutung, die das horizontale Umverteilungsprinzip auch in der Beurteilung der steuerlichen Berücksichtigung der Unterhaltslasten (Vergleich von Steuerpflichtigen mit und ohne Unterhaltspflichten derselben Einkommensstufe) hat, würde eine einkommensabhängige Gewährung der Familienbeihilfe außerdem gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen. Dies hat das jüngste Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Familienbesteuerung aufgezeigt. Ein Wegfall der Familienbeihilfe würde die betroffenen Eltern erst recht in die Lage versetzen, eine höhere steuerliche Berücksichtigung ihrer Unterhaltsleistungen einzuklagen.

Es ist im österreichischen System der Individualbesteuerung das keine Erfassung des Familieneinkommens (und damit die Berücksichtigung der zu versorgenden Personen pro Haushalt) kennt, auch äußerst fragwürdig, ab welchem Einkommen ein Haushalt als „reich“ zu gelten hat. Bei einer Beschränkung der Familienbeihilfe auf bedürftige Eltern würde diese jedenfalls den Charakter einer Sozialhilfeleistung bekommen, was der Aufgabe einer eigenständigen Familienpolitik gleichkäme.

Zu 2.:

Eine einkommensabhängige Staffelung der Familienbeihilfe hätte gravierende Auswirkungen auf die Familien in den mittleren Einkommensgruppen („Mittelstand“) da diese vom Einziehen von Einkommensgrenzen besonders betroffen wären. Angesichts der Tatsache, daß in diesen Einkommensgruppen die meisten Kinder leben, wäre eine solche Maßnahme im Grunde eine Politik gegen die Mehrheit der in Österreich lebenden Kinder.

Außerdem wären durch eine Staffelung der Familienbeihilfe auch die vielen in diesen Einkommensgruppen lebenden Alleinverdiener-Familien betroffen, die mit einem Einkommen mehrere Personen ihres Haushalts versorgen müssen. Dabei sind Alleinverdiener bereits jetzt gegenüber Doppelverdienern mit insgesamt demselben Einkommen steuerlich mit rund einem Monatslohn jährlich mehr belastet.

Es darf bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß es in Österreich rund 650.000 Bezieher des Alleinverdiener-Absetzbetrages gibt, die eigentlich eine gerechtere steuerliche Behandlung erwarten dürfen.

Schließlich soll auch das administrative Problem einer Staffelung der Familientransfers nach dem Einkommen angesprochen werden. In einem System, das keine Erfassung der Familieneinkommen kennt, würde die Konzentration auf ein einziges Einkommen zwangsläufig zu Einkommensverschleierung insbesondere bei unverheirateten bzw. getrennt lebenden Eltern, führen.

So sieht das Modell des Liberalen Forums vor, daß bei den Alleinerzieher/inne/n in jedem Fall davon ausgegangen wird, daß es keine Person gibt, die zur Zahlung von Alimenten verpflichtet ist. Auch die Unterhaltsvorschußleistungen der öffentlichen Hand in der Höhe von rd. öS 900 Mio. jährlich bleiben hier völlig unberücksichtigt. Dadurch kommt es bei diesen Familienkonstellationen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen ökonomischen Situation, zu sehr hohen Transferzahlungen. Eine Debatte über den Mißbrauch der Familientransfers wäre die Folge.

Zu 3.:

Das Familientransfermodell des Liberalen Forums würde eine Abkehr der in Österreich bewährten Familienpolitik mit dem Grundsatz der horizontalen Umverteilung bedeuten und Familienpolitik zur reinen Sozialpolitik zurückstufen. Eine Staffelung der Familienbeihilfe nach dem Einkommen ist außerdem mit dem System der Individualbesteuerung, das politisch weitgehend unumstritten ist, unvereinbar. Das horizontal wirkende System der Umverteilung von den kinderlosen Haushalten zu den Haushalten mit Kindern, das sicherlich sozial gerecht ist, würde mit diesem Transfermodell zugunsten einer Umverteilung innerhalb der Familien aufgegeben.

Aus den Fallstudien des Liberalen Forums zu ihrem Modell läßt sich entnehmen, daß beispielsweise eine Familie mit zwei Kindern (16 und 8 Jahre alt), wobei ein Partner ein Einkommen von öS 10.000,-- und der zweite Partner ein Einkommen von öS 25.000,-- hat, anstelle der bisher gewährten öS 44.700,-- an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag nur mehr öS 2.400,-- an Transferleistungen im Jahr erhalten würde. Würde nur eine Person in dieser Familie ein Einkommen von öS 35.000,-- erzielen, würde jegliche Transferleistung entfallen.

Auf diese Weise würden den Familien in ihrer Gesamtheit nach den Vorstellungen des Liberalen Forums mehr als 10 Mrd. Schilling gegenüber dem Status quo entzogen werden, was angesichts steigender finanzieller Belastungen für alle Familien und der zunehmenden Familienarmut ein vollkommen falsches Signal wäre.